



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herr
Julian Pascal Beier

per E-Mail an:



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
TELEFON (0228) 997799-1505
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Angela Tibbe
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de
DATUM Bonn, 10.09.2018
GESCHÄFTSZ. **15-720-1/001 II#0289**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Ihr IFG-Antrag an das Jobcenter Göppingen zu Portokosten 2017**

HIER Ihre Vermittlungsbite vom 17. Mai 2018

BEZUG Stellungnahmen des Jobcenters vom 7. Juni und 25. Juli 2018

Sehr geehrter Herr Beier,

die Stellungnahmen des Jobcenters Göppingen zu o. g. Angelegenheit liegen mir
inzwischen vor.

Das Jobcenter legt dar, dass es Ihnen die Gebühren vorab auf der Basis einer Prog-
noseentscheidung mitgeteilt habe. Ihre Anfrage sei demnach nicht durch die Ertei-
lung einfacher Auskünfte nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG zu beantworten. Für den Ver-
sand sämtlicher Poststücke habe das Jobcenter einen Dienstleister beauftragt. Dies
beinhalte neben der Frankierung (Portokosten) auch die jeweilige Umverpackung,
Zusatzkosten für Einschreiben, Postzustellungen u. ä. Diese Dienstleistungen wür-
den dem Jobcenter turnusmäßig insgesamt berechnet, Einzelrechnungen nach
Dienstleistungen getrennt erhalte das Jobcenter nicht. Für die Zusammenstellung der
erbetenen Information müssten daher sämtliche Rechnungen des Jahres 2017 mit
einer Vielzahl von Einzelposten gesichtet werden, um die Portokosten herauszufil-
tern. Dies müsse von Mitarbeitern aus dem Bereich Finanzen & Controlling und ggf.
aus anderen Bereichen, die für die Zusammenarbeit mit dem beauftragten Dienstleis-
ter zuständig sind, vorgenommen werden. Es würden voraussichtlich deutlich mehr



SEITE 2 VON 2

als zwei Arbeitsstunden von zwei oder mehr Sachbearbeitern anfallen. Diesen personellen und zeitlichen Aufwand habe das Jobcenter in seiner Prognose bereits reduziert zu Grunde gelegt.

Zur Gebührenherabsetzung teilte mir das Jobcenter mit, dass es davon ausgehe, dass Ihr Einkommen als Empfänger von BAföG-Leistungen oberhalb der SGB II-Sätze liegt. Eine Reduzierung sei daher nicht angezeigt. Ein gänzliches Absehen von Gebühren könne zudem nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn die anfragende Person selbst über keinerlei finanzielle Mittel verfügt.

Nach Prüfung und Bewertung der Ausführungen des Jobcenters kann ich Ihnen mitteilen, dass ich diese nicht beanstande. Die voraussichtlich entstehenden Gebühren hat das Jobcenter m. E. schlüssig und plausibel erläutert.

Ich rege daher an, dem Jobcenter mitzuteilen, ob Sie Ihren IFG-Antrag trotz der voraussichtlich anfallenden Gebühr aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tibbe

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.